
Geschlechtergerechtigkeit des Einkommensteuersystems Mythos oder Wahrheit?

Vanessa Mühlböck

1. Einleitung

Im Zuge erster Positionierungsaktivitäten zur bevorstehenden Steuerreform kam es seitens der politischen Parteien im Herbst 2008 mehrmals zu diversen Anregungen und Vorschlägen hinsichtlich eines familienfreundlicheren Steuersystems. Besonders bemerkenswerte Vorschläge kamen diesbezüglich vor allem von Vertretern der konservativen Seite, denn diese machten hierbei durch die Forderung eines Familiensplittings nach französischem Vorbild bzw. einem steuerfreien Existenzminimum für jedes unversorgte Familienmitglied auf sich aufmerksam. Diese kontroverse Anregung zur Steuerreform bewirkte in weiterer Folge, dass die allgemeine Frage nach der Geschlechtergerechtigkeit des Steuersystems erneut ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt wurde.

Obwohl Steuern im Allgemeinen als geschlechtsneutral angesehen werden und legislativ ebenso gestaltet sind, bleibt festzustellen, dass insbesondere im Bereich der Einkommensbesteuerung geschlechtsspezifische Wirkungen vorzufinden sind.¹ Diese können zum einen aufgrund der Art der Besteuerung des Haushaltseinkommens von Familien hervorgerufen werden, da mit der Anwendung eines bestimmten Haushaltsbesteuerungsmodells gewisse Auswirkungen auf die intrafamiliäre Aufteilung von Erwerbsarbeit und unbezahlter Arbeit einhergehen. Diese trägt letztlich zu genderspezifischen Einkommensunterschieden bei, betreffend sowohl die Höhe als auch die Struktur des Einkommens. Derartige Unterschiede bewirken in weiterer Folge eine mittelbare Diskriminierung von Frauen, da diese differierenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aufgrund der spezifischen Ausgestaltung des Einkommensteuersystems überwiegend Personen mit hohem Einkommen in männlich dominierten Berufsbranchen begünstigt, wenngleich die Besteuerungsmethode der Individualbesteuerung und die legislative Gestaltung an sich keine systemimmanente Ungleichbehandlung von Männern und Frauen verursacht.

Diesbezüglich versucht nachfolgende Arbeit anhand einer Analyse diverser Steuerstatistiken darzustellen, in welchen Aspekten eine Geschlech-

terdiskriminierung vorzufinden ist. Hierfür wird zunächst die Inanspruchnahme einzelner Steuerbegünstigungen von Männern und Frauen sowie deren Wirkungen dargelegt. Darüber hinaus wird gezeigt, dass gewisse Steuerbegünstigungen selbst bei gleicher Inanspruchnahme von beiden Geschlechtern in unterschiedlichem Ausmaß die effektive Steuerlast beeinflussen. Weiters findet eine Erläuterung der diversen Haushaltsbesteuerungsmodelle statt, wobei hier der Fokus auf deren distributiven Effekten liegt. Hierbei soll auch geklärt werden, ob und inwiefern Unterhaltspflichten im Zuge der Einkommensbesteuerung Berücksichtigung finden bzw. finden sollen, um eine Bewertung des vorgebrachten Arguments für das Familiensplitting vornehmen zu können.

2. Gesetzliche Bestimmungen und ihre geschlechtsspezifischen Wirkungen

2.1 Wirkung der legistischen Bestimmungen des Steuerrechts

Mit der Einhebung von Steuern werden im Wesentlichen fiskalische und außerfiskalische Ziele verfolgt. Daher werden neben der schlichten Generierung von Einnahmen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben und Güter auch weitere alloкатive und distributive Wirkungen, im Sinne der Verhaltensbeeinflussung der steuerpflichtigen Personen und der Umverteilung der sozialen Wohlfahrt, angestrebt. Ein wesentlicher Grundsatz, den die Besteuerung in diesem Zusammenhang verfolgen soll, ist, dass die Verteilung der Steuerlast gleichmäßig sein soll.² An diesen Grundsatz schließt ebenso das Konzept der (vertikalen und horizontalen) Steuergerechtigkeit an, wonach Personen in gleichen steuerrelevanten Verhältnissen die gleiche und jene in unterschiedlichen Verhältnissen eine entsprechend differenzierte Steuerlast tragen sollen. Derartige steuerrelevante Verhältnisse können unter anderem anhand des Leistungsfähigkeitsprinzips³ bestimmt werden. Dieses besagt, dass die Steuerlast von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – dargestellt anhand des Einkommens, des Vermögens oder der getätigten Konsumausgaben – abhängig sein soll.

Dieses Leistungsfähigkeitsprinzip ist ein wesentliches Kennzeichen des österreichischen Einkommensteuersystems, wobei dieses den Anspruch hat, das vom Markt erzielte Primäreinkommen zugunsten geringerer Einkommen umzuverteilen. Hierbei ist allerdings fraglich, inwiefern aufgrund der zahlreichen Sonderbestimmungen, die bestimmte Einkommensbestandteile begünstigt behandeln oder individuelle Verhaltensänderungen bewirken sollen, Steuergerechtigkeit im Allgemeinen und Gender-Gerechtigkeit im Speziellen erzielt werden kann. Letzteres ist insofern unwahrscheinlich, da sich Frauen- und Männereinkommen sowohl der Höhe also auch der Struktur nach unterscheiden.

So betrug etwa das durchschnittliche Bruttoeinkommen von Arbeitnehmerinnen im Jahr 2005 lediglich 61,3%⁴ jenes ihrer männlichen Kollegen. Der Anspruch des Steuersystems, eine Umverteilung der Einkommen zu erreichen, wird zwar teilweise erfüllt – immerhin beträgt das durchschnittliche Einkommen von Frauen in aktiver nichtselbstständiger Beschäftigung nach Abzug der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer bereits 62,5% vom Durchschnittseinkommen männlicher Arbeitnehmer –, doch bleibt zu bezweifeln ob – ungeachtet der regressiv wirkenden Sozialversicherungsbeiträge –, das volle genderspezifische Umverteilungspotenzial ausgeschöpft wird. Immerhin hat die erhebliche Diskrepanz der Bruttoeinkommen zur Folge, dass viele lohnsteuerrechtliche Steuerminderungen keine oder eine deutlich geringere Wirkung bei Frauen zeigen können. Vor allem Instrumente zur steuerlichen Förderung bestimmter meritotischer Güter in Form der Möglichkeit, gewisse Sonderausgaben abzuschreiben, sowie gesetzliche Regelungen zur Abfederung finanzieller Aufwendungen, d. h. die Option, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen steuermindernd geltend zu machen, bewirken eine Verstärkung der Steuerungerechtigkeit gegenüber Frauen.

Zurückzuführen ist dieses Problem vor allem auf die Tatsache, dass die Vielzahl dieser Instrumente als Freibeträge ausgestaltet sind. Diese stellen Reduktionen der steuerlichen Bemessungsgrundlage dar und sind daher nicht mit dem absoluten Wert steuerwirksam, sondern lediglich im Ausmaß des für das betreffende Einkommen anzuwendenden Grenzsteuersatzes. Bei einem direkt progressiv ausgestalteten Einkommensteuertarif, wie er auch in Österreich anzutreffen ist, werden von diesen Vergünstigungen somit vorwiegend Personen mit höheren Einkommen, und folglich höheren Grenzsteuersätzen, profitieren. Als Alternative hierzu werden bestimmte Aufwendungen auch in Form von Absetzbeträgen steuerlich anerkannt. Absetzbeträge sind, im Gegensatz zu Freibeträgen, direkte Reduktionen der sich ergebenden Steuerlast, und das Ausmaß der Steuerwirkung ist daher weitgehend einkommensunabhängig. Doch auch die Gewährung von Absetzbeträgen bietet nicht in vollem Ausmaß eine Gleichstellung von Frauen und Männern hinsichtlich der Einkommensteuerbelastung, denn diese sind zum einen oftmals mit dem Betrag der errechneten Steuer begrenzt, und darüber hinaus werden diese mehrheitlich von männlichen Einkommensbezieher in Anspruch genommen.

Diesbezüglich zeigt die integrierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik für das Jahr 2005, dass 17,5% der Arbeitnehmer den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag in Anspruch genommen haben, wohingegen der Anteil bei den Arbeitnehmerinnen lediglich 8,8% betrug. Die Schwierigkeit der Zugänglichkeit einzelner Steuerbegünstigungen für Frauen ist jedoch kein exklusives Problem im Zusammenhang mit Absetzbeträgen, denn auch im Bereich der Freibeträge für Werbungskosten, Sonderaus-

gaben und der außergewöhnlichen Belastungen ist die Inanspruchnahme bei Männern merklich höher.

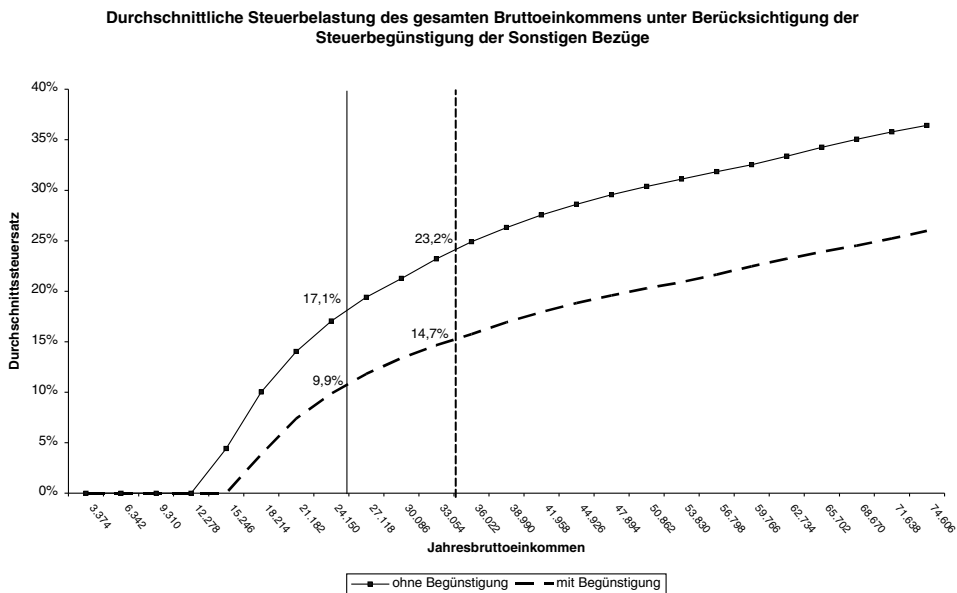
Dies zeigen auch die Zahlen der Statistik zur Arbeitnehmerveranlagung 2005.⁵ Von allen ArbeitnehmerInnen, welche für das Jahr 2005 eine Arbeitnehmerveranlagung einreichten, haben 71,3% der männlichen Einkommensbezieher Sonderausgaben geltend gemacht, währenddessen der Anteil der Frauen lediglich 66,1% betrug. Noch auffälliger ist die Diskrepanz bei den Werbungskosten: Der Anteil männlicher Einkommensbezieher mit einer Arbeitnehmerveranlagung, welche derartige Aufwendungen deklarierten, betrug 28,2%, jener von Frauen allerdings nur 22,4%. Lediglich im Bereich der außergewöhnlichen Belastungen ist der Anteil von 9% an allen eingereichten Arbeitnehmerveranlagungen sowohl für Frauen als auch Männer ident.

Wie eingangs bereits erwähnt wurde, ist jedoch nicht nur die differierende Höhe der Einkommen ursächlich für eine indirekte Geschlechtsdiskriminierung, sondern auch die anders gelagerte Einkommensstruktur, denn einige gesetzliche Bestimmungen sehen vor, gewisse Einkommensbestandteile steuerfrei zu belassen bzw. günstiger zu versteuern. Dies betrifft beispielsweise die Steuerfreistellung von einigen Zulagen und Zuschlägen oder auch Entgelten für bestimmte im Ausland verrichtete Tätigkeiten. Weitere Begünstigungen bestehen darüber hinaus für gewisse Einkommensbestandteile, die zusätzlich zum normalen laufenden Gehalt bezogen werden. Diese so genannten sonstigen Bezüge umfassen vor allem den Urlaubszuschuss und die Weihnachtsremuneration, aber auch Abfertigungen und diverse Abfindungen.

Betrachtet man die Daten aus der Lohnsteuerstatistik 2005, so kann zwar nicht festgestellt werden, dass die mit dem Tarif zu versteuernden Einkünfte bei männlichen Einkommensbeziehern aufgrund dieser Regelungen nunmehr einen geringeren Anteil an den gesamten Bruttobezügen ausmachen als bei Frauen – bei beiden Geschlechtern sind im Durchschnitt 68% der gesamten Bruttobezüge nach Tarif zu versteuern, doch der Zugang zu derartigen Vergünstigungen ist für Frauen offenbar schwerer. So beziehen nahezu doppelt so viele Männer wie Frauen steuerfreie Zulagen und Zuschläge. Der durchschnittliche Jahreswert derselben von Frauen beträgt gar nur ein Drittel des Wertes von männlichen Arbeitnehmern. Die Steuerfreiheit von Einkünften aufgrund einer begünstigten Auslandstätigkeit nehmen dreißig Mal mehr Männer als Frauen in Anspruch, und auch der durchschnittliche Jahrsbetrag derselben ist bei männlichen Einkommensbeziehern dreißig Mal so hoch. Betrachtet man das österreichische Unikum des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration, so scheint es nachvollziehbar, dass beinahe gleich viele Frauen wie Männer derartige Entgeltbestandteile aufweisen, da diese Zahlungen oftmals kollektivvertraglich bestimmte Zahlungen sind. Bemerkenswert ist

in diesem Zusammenhang jedoch, dass deren durchschnittlicher Betrag für weibliche Einkommensbezieher lediglich 54% jenes der Männer beträgt, und dies, obwohl deren Anteil an den gesamten Bruttoeinkommen, wie bereits erwähnt, immerhin 61,3% beträgt.

Abbildung 1: Wirkung der Steuerbegünstigung der Sonstigen Bezüge



Quelle: Eigene Darstellung. Die durchgehende vertikale Linie kennzeichnet das durchschnittliche Jahreseinkommen von Frauen gemäß der Lohnsteuerstatistik 2005. Die gestrichelte vertikale Linie stellt das männliche Durchschnittsjahreseinkommen dar.

Problematisch ist diese Tatsache vorwiegend in Bezug auf die damit in Verbindung stehende negative Verteilungswirkung der Steuerlast. So gilt, dass der steuerliche Vorteil derartiger Bestimmungen mit der Höhe des Bruttoeinkommens zunimmt (vgl. Abbildung 1). In diesem Zusammenhang kann durch die Betrachtung des durchschnittlichen Jahresbruttoeinkommens von Frauen und Männern festgestellt werden, dass die durchschnittliche Steuerbelastung durch die begünstigte Behandlung der Sonstigen Bezüge bei Einkommensbezieherinnen um 7,2%-punkte niedriger ist, als wenn sämtliche Bezüge nach Tarif versteuert würden. Bei den männlichen Einkommensbeziehern beträgt diese Reduktion jedoch 8,5%-punkte.

All diese Faktoren zusammen betrachtet lassen darauf schließen, dass zur Zeit bestehende begünstigende Regelungen des Einkommensteuersystems weder die Maxime der Steuergerechtigkeit noch die Forderung nach einer Geschlechtsneutralität erfüllen. Um eine solche zu erreichen und darüber hinaus eine höhere Umverteilungseffizienz zu erzielen, be-

darf es einer Reform der genannten Sonderbestimmungen. Insbesondere wäre die Abschaffung der diversen Einzelbegünstigungen zugunsten einer allgemeinen Senkung des Einkommensteuertarifs von Nöten, welche jedoch mit einer entsprechenden Erhöhung der Progression einhergehen sollte, um dem Leistungsfähigkeitsprinzip zu entsprechen. Weiters wäre es in diesem Zusammenhang von Bedeutung, den Einkommensunterschied zwischen den Geschlechtern zu verringern. Hierfür sind sowohl lohn-, arbeitsmarkt-, sozial- und in gewissem Ausmaß auch steuerpolitische Maßnahmen denkbar. Zu nennen wären hierbei beispielsweise die überproportionale Anhebung von kollektivvertraglichen Mindestlöhnen, aber auch die Verbesserung der Ausbildung von Frauen, um deren Einstieg in höherqualifizierte Berufe zu ermöglichen. Eine unabdingbare Notwendigkeit zur Reduktion des Einkommensunterschieds zwischen Männern und Frauen ist die Erhöhung der Beschäftigungsquote bei Letzteren. Abseits der essenziellen Gewährleistung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch den Ausbau von ganztägigen und kostenlosen Kinderbetreuungseinrichtungen kann zur Erreichung dieses Ziels unter anderem die adäquate Gestaltung des Einkommensteuersystems beitragen, um Anreize zu schaffen, welche die intrafamiliäre Arbeitsteilung zugunsten weiblicher Erwerbsarbeit ändern. Aus diesem Grund soll nachfolgend eine Darstellung stattfinden, welche aufzeigt, wie Unterhaltspflichten derzeit steuerlich berücksichtigt werden bzw. werden müssen, und darüber hinaus sollen alternative Besteuerungsmodelle aufgezeigt und deren Auswirkung auf die intrafamiliäre Arbeitsteilung sowie die Verteilung der Steuerlast dargelegt werden.

2.2 Steuerrechtliche Anerkennung von Unterhaltspflichten

Neben der genderspezifischen Analyse der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Steuerrechts ist auch die Frage nach legistischen Regelungen, welche die steuerliche Berücksichtigung von familiären Unterhaltspflichten regeln, von Bedeutung. Dies gilt insofern, als das unlängst stark proklamierte Familiensplitting und das steuerfreie Existenzminimum⁶ überwiegend auf dem Argument fußen, dass derartige Verpflichtungen bislang ungenügend Beachtung bei der Ermittlung der Steuerlast finden. Bei der anschließenden Debatte wurden jedoch genderspezifische Auswirkungen, vor allem in Hinblick auf die intrafamiliäre Arbeitsteilung und auf die Erwerbstätigkeit von Frauen, völlig außer Acht gelassen.

Fakt ist, dass gemäß der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes⁷ zumindest die Hälfte der Einkommensteile für Unterhaltsleistungen an Kinder im Effekt von der Einkommensteuer befreit werden müssen, da die außergewöhnliche Belastung, die mit dem finanziellen Unterhalt an Kinder einhergeht, eine Verminderung der Leistungsfähigkeit im Vergleich zu

anderen Steuerpflichtigen in gleichen Einkommensverhältnissen bewirkt. Es wird vom Verfassungsgerichtshof in diesem Zusammenhang ebenfalls klargestellt, dass derartige Unterhaltsverpflichtungen an Kinder nicht gänzlich als Sache der privaten Lebensgestaltung angesehen werden können. Diesbezüglich vertritt der Verfassungsgerichtshof jedoch auch die Meinung,⁸ dass Unterhaltspflichten für (Ehe-)PartnerInnen ausschließlich auf ein persönliches Risiko zurückzuführen sind und somit nicht zwangsläufig mit einer einkommensteuerlichen Begünstigung, ähnlich dem Unterhalt für Kinder, verbunden sein müssen. Es wird aber anerkannt, dass ein gesamtgesellschaftliches Interesse am Zusammenleben von EhepartnerInnen besteht, womit es dem Gesetzgeber freisteht, dennoch Steuerbegünstigungen hierfür zu gewähren. Ein zusätzlicher bemerkenswerter Aspekt in Verbindung mit der Steuerfreistellung von Unterhaltsleistungen an Kinder stellt eine weitere Entscheidung⁹ des Verfassungsgerichtshofes dar. Dieser vertritt nicht nur die Ansicht, dass die Hälfte der für die Bestreitung des Unterhalts an Kinder notwendigen Einkommensteile von der Einkommensteuer befreit werden müssen, sondern auch, dass es im Ermessen des Gesetzgebers liegt, mit welchen Mitteln dieses Ergebnis erzielt wird. Es ist daher nicht ausschließlich durch die Gestaltung des Tarifs bzw. von Frei- und Absetzbeträgen eine Verfassungskonformität zu erzielen, sondern auch mittels direkter Transferleistungen, wie beispielsweise jene aus dem Familienlastenausgleichsfonds (z. B. Familienbeihilfe).

Werden hierbei jene Instrumente betrachtet, mit denen der Gesetzgeber die Entscheidung des VfGH berücksichtigt, so kann festgestellt werden, dass der geforderte Effekt größtenteils mittels Sozialtransfers- und anderer Sozialleistungen anstatt eigener Steuerbegünstigungen erzielt wird. So stellt die Familienbeihilfe eine öffentliche Leistung dar, welche den Zweck verfolgt, die finanzielle Mehrbelastung von Personen mit Kindern zu mindern. Weiters existiert für Familien mit mehr als zwei Kindern und einem Haushaltseinkommen von unter € 55.000 der so genannte Mehrkindzuschlag. Weitere Sozialleistungen, die im Zusammenhang mit familiären Unterhaltspflichten in Anspruch genommen werden können, sind beispielsweise die beitragsfreie Krankenmitversicherung oder die Familienzuschläge bei der Auszahlung des Arbeitslosengeldes.

Das Einkommensteuergesetz kennt neben der erwähnten Sozialleistungen eigene Steuerbegünstigungen für unterhaltsverpflichtete Personen, und zwar nicht nur für Unterhaltsleistungen an Kinder, sondern auch an den/die (Ehe-)PartnerIn. So findet sich diesbezüglich die Bestimmung, dass Unterhaltsleistungen an den/die (Ehe-)PartnerIn mit dem Alleinverdienerabsetzbetrag Berücksichtigung finden, wenngleich hierfür keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit besteht. Hinsichtlich der Unterhaltsverpflichtung gegenüber Kindern werden bei Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag Kinderzuschläge, gestaffelt nach der Anzahl der fa-

milienbeihilfenbezugsberechtigten Kinder im Haushalt, gewährt. Weiters wird mit der Familienbeihilfe der Kinderabsetzbetrag ausbezahlt, und für alleinerziehende Elternteile gibt es den Alleinerzieherabsetzbetrag, welcher der Höhe nach dem Alleinverdienerabsetzbetrag entspricht. Für unterhaltsverpflichtete Elternteile, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit den unterhaltsberechtigten Kindern leben, für die jedoch nachweislich der volle gesetzliche Unterhalt geleistet wird, besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Unterhaltsabsetzbetrags.

Hinsichtlich der distributiven Wirkung der genannten Steuer- und Sozialleistungen zur Minderung der finanziellen Belastung von Unterhaltungspflichten ist festzuhalten, dass im Sinne einer gerechten Einkommensumverteilung Sozialtransfers sowie Absetzbeträge bevorzugt eingesetzt werden sollten, denn diese sind dem Grunde nach einkommensunabhängig. Dies bewirkt neben der geforderten Steuerfreistellung eines Teils des Einkommens, welches für Unterhaltsleistungen aufgewendet werden muss, implizit auch, dass unterhaltsverpflichtete Personen mit geringen Einkommen in Relation zu ihrem Einkommen stärker entlastet werden als Personen mit hohen Einkünften. Dies ist auch im Sinne der Förderung der Geschlechtergerechtigkeit ein nicht zu vernachlässigender Aspekt, da Frauen aufgrund ihres im Durchschnitt geringeren Einkommens stärker davon profitieren. Auch gehen von den oben beschriebenen Instrumenten kaum negative Anreize hinsichtlich der Erwerbstätigkeit von Frauen aus.

Eine gegenteilige Feststellung ist jedoch zu machen, wenn man die von konservativer Seite zur Diskussion gebrachten Familienbesteuerungsmodelle, d. h. das Familiensplitting oder das steuerfreie Existenzminimum näher betrachtet. Diese sehen eine explizite Steuerfreistellung gewisser Einkommensteile mittels Freibeträgen oder gar aufgrund der Aufteilung des Haushaltseinkommens auf alle im Haushalt lebenden Personen vor. Betrachtet man hierbei das Familiensplitting, so zeigen diverse Untersuchungen, dass derartige Modelle der gemeinsamen Steuerveranlagung negative Einflüsse auf die Partizipations- und Vollzeitbeschäftigungsraten von Frauen haben. Weiters kann festgestellt werden, dass mit solchen Haushaltsbesteuerungsmethoden eine Redistribution zugunsten alleinverdienender Personen in Partnerschaften mit hohen Einkommen bewirken. Da nachweislich mehrheitlich Männer zu dieser Gruppe von EinkommensbezieherInnen gezählt werden können, scheint sich somit ein weiterer Aspekt der steuerlichen Frauendiskriminierung kundzutun, was nun näher beschrieben werden soll.

2.3 Das Familiensplitting

Das Modell des Familiensplittings ist eines mehrerer Modelle zur Besteuerung des Einkommens von in Familienverbänden lebenden Personen.

Zunächst existiert das System der Individualbesteuerung, bei dem der Familienstand, die Anzahl der Kinder sowie das Einkommen des Partners/der Partnerin gänzlich unberücksichtigt bleiben. Steuererleichterungen für Alleinverdienende oder Alleinerziehende sind somit ausgeschlossen. Im Gegensatz dazu werden im System der Haushaltsbesteuerung (Ehe-) Partner bzw. Familien gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt. Hinsichtlich der Haushaltsbesteuerung werden diverse Modelle unterschieden: das Ehegattensplitting, das Familiensplitting sowie die rohe Haushaltsbesteuerung. Bei der rohen Haushaltsbesteuerung wird die Summe des Einkommens eines Haushaltes dem Einkommensteuertarif unterworfen. Dies bedeutet allerdings – gegeben ein progressiver Einkommensteuertarif –, dass die Steuerlast eines Haushalts mit zwei Verdienern eine höhere ist als im System der Individualbesteuerung. Anders verhält es sich beim Ehegattensplitting. Hierbei wird das Einkommen beider Partner zusammengefasst und folglich halbiert. Diese Bemessungsgrundlage wird anschließend dem Einkommensteuertarif unterworfen und die sich daraus ergebende Steuerschuld wiederum mit zwei multipliziert. Wird im Zuge der Division des Einkommens auch die Anzahl der Kinder im Haushalt berücksichtigt, so wird hierbei vom Familiensplitting gesprochen.¹⁰ Bei den Splittingmodellen ergibt sich ein gegenläufiger Effekt zur rohen Haushaltsbesteuerung, denn hier wäre die Steuerlast bei einem progressiven Einkommensteuertarif im Vergleich zur Individualbesteuerung geringer, sofern die Einkommen der Familienmitglieder bzw. der (Ehe-)Partner der Höhe nach unterschiedlich sind.

Diese unterschiedliche steuerliche Wirkungsweise der einzelnen Besteuerungsmodelle führt in weiterer Folge dazu, dass sie divergierende Konsequenzen hinsichtlich der intrafamiliären Arbeitsteilung und auch bezüglich der Verteilung der Steuerlast zwischen unterschiedlichen Familientypen mit gleichem Haushaltseinkommen haben. Demnach spiegelt ein bestimmtes Besteuerungsmodell ein gewisses gesellschaftliches Familienbild und Präferenzen bezüglich der Rollenverteilung zwischen Mann und Frau wider, denn je nach Art der Einkommensbesteuerung wird ein bestimmtes Rollenverhalten indirekt oder auch direkt gefördert. So sind vor allem Modelle der gemeinsamen Veranlagung, d. h. die rohe Haushaltsbesteuerung und Splittingverfahren, tendenziell dazu geneigt, die klassische Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau zu unterstützen, wohingegen das Modell der Individualbesteuerung vielmehr die gleichwertige Teilung der Erwerbsarbeit zwischen beiden Partnern zu induzieren versucht.¹¹ Dies zeigen auch diverse Untersuchungen zur Rolle der Besteuerung in Bezug auf das Erwerbsverhalten von Frauen und die Verheiratsrate. So zeigt beispielsweise Dingeldey (2000), dass in Schweden, welches als idealtypisches Beispiel bei der Umsetzung des Individualbesteuerungsmodell herangezogen werden kann, das Haushaltseinkommen der betrachte-

ten Haushalte am gleichmäßigsten zwischen beiden Partnern verteilt ist. Im Gegensatz dazu weist Deutschland, in Dinkeldeys Untersuchung als idealtypisches Vorbild des Ehegattensplittingmodells identifiziert, einen 40%igen Anteil von männlichen Alleinverdienern aus. Die Autorin weist zwar in ihrer Analyse auch darauf hin, dass für diese traditionelle Rollenverteilung auch andere Faktoren wie der Zugang zu Kinderbetreuungseinrichtungen von Bedeutung sind, doch es scheint ein deutliches Indiz zu sein, dass auch die Art der Besteuerung des Haushaltseinkommens die weibliche Partizipationsrate am Arbeitsmarkt beeinflusst. Untermauert wird dieses Ergebnis auch durch die Untersuchung von Dearing et. al. (2007). Die AutorInnen untersuchten den Unterschied der Beschäftigungsstruktur von Frauen in Österreich und Deutschland, um u. a. den Effekt der Haushaltsbesteuerung auf die Erwerbstätigkeit von Frauen zu ermitteln. Sie kamen hierbei zu dem Schluss, dass, obwohl die Partizipationsrate von Frauen in beiden Ländern annähernd gleich ist, die Vollzeitbeschäftigungsrate von Frauen in Österreich nahezu doppelt so hoch als in Deutschland ist.

Abseits der negativen Arbeitsanreize für ZweitverdienerInnen, welche mit Splittingmodellen einhergehen, gehen von diesen auch bedenkliche geschlechtsunabhängige Verteilungskonsequenzen aus. So kann festgestellt werden, dass durch die steuerliche Aufteilung des Einkommens innerhalb der Familie die Steuerlast besonders für alleinverdienende Personen mit hohen Bezügen im Vergleich zur Individualbesteuerung gesenkt werden kann, vor allem dann, wenn die Annahme getroffen wird, dass im Gegenzug dazu familienbezogene Transferleistungen gekürzt werden. Dies kann insbesondere durch die vergleichende Betrachtung des vielmals idealisierten französischen Modells mit jenem in Österreich festgestellt werden.

3. Französisches Familiensplitting vs. österreichische Individualbesteuerung

3.1 Das französische Modell

Das in Frankreich angewandte System des Familiensplittings gilt obligatorisch sowohl für Ehepaare als auch für zivilrechtlich eingetragene Partnerschaften. Lediglich optional ist die steuerliche Berücksichtigung der Kinder bei der Berechnung der Einkommensteuer des Haushalts. Die Steuerbasis ist das Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten, Sonderausgaben und Sozialversicherungsbeiträge. Die Definition des steuerpflichtigen Einkommens entspricht daher im Wesentlichen jener in Österreich. In Frankreich ist dieses jedoch aufgrund des Systems des Familiensplittings über alle Einkommen eines gemeinsam veranlagten

Haushalts zu summieren und in weiterer Folge durch den Familienquotienten zu teilen. Der Familienquotient wird von der Anzahl der gemeinsam veranlagten Personen in einem Haushalt bestimmt. Für erwachsene Personen ist stets ein voller Teil, also 1, heranzuziehen. Für Kinder differiert der Wert jedoch in Abhängigkeit von der Familiensituation des gesamten Haushalts. Für die ersten beiden Kinder eines Paares ist je ein halber Teil und für jedes weitere Kind schließlich ein ganzer Teil anzunehmen. Für Kinder von AlleinerzieherInnen wird stets ein halber Teil zusätzlich angenommen. Die Summe aller Teile ergibt schließlich den Familienquotienten des betrachteten Haushalts.

Nach der Division des steuerpflichtigen Einkommens mit dem Familienquotienten wird der Steuertarif auf diese Bemessungsgrundlage angewandt. In Frankreich handelt es sich hierbei, äquivalent zu Österreich, um einen Stufengrenzsatztarif, der hier allerdings aus insgesamt fünf Stufen besteht. Die Grenzsteuersätze betragen in der untersten Stufe, welche bis zu einer Steuerbemessungsgrundlage nach Anwendung des Familienquotienten von 5.614 Euro reicht, 0%, und in der höchsten Stufe, also ab 66.679 Euro, 40%. Die sich aufgrund der Anwendung des Steuertarifs ergebende Steuerschuld ist schließlich wieder mit dem Familienquotienten zu multiplizieren. Diesbezüglich ist jedoch zu erwähnen, dass der sich ergebende Splittingvorteil aufgrund der Berücksichtigung der Kinder gedeckelt ist. Der Deckel ist wiederum abhängig von der familiären Situation der Eltern. Für Paare ist der maximale Splittingvorteil für die ersten beiden Kinder mit je 2.198 Euro im Jahr und für jedes weitere Kind mit 4.396 Euro begrenzt. AlleinerzieherInnen sehen sich für jedes ihrer Kinder einem maximalen Steuervorteil von 3.803 Euro jährlich gegenüber.¹²

Vom letztendlichen Steuerbetrag ist in weiterer Folge ein allgemeiner Absetzbetrag abzuziehen. Dieser findet Anwendung, wenn die Steuerschuld des Haushalts geringer ist als 828 Euro, und ist definiert als Differenz zwischen 828 Euro und dem ermittelten Steuerbetrag. Außerdem ist diesem Betrag eine weitere Steuerkomponente hinzuzurechnen. Ebenfalls zur Einkommensteuer ist ein allgemeiner Sozialversicherungsbeitrag zuzuordnen. Dieser dient der Schuldentilgung bei der Sozialversicherung. Der Beitrag hat ein Ausmaß von 7,76% des Bruttoeinkommens jedes Familienmitglieds vor Abzug der spezifischen Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitslosen-, Kranken-, Pensionsversicherung), wovon jedoch 4,947% von der Bemessungsgrundlage zur Einkommensteuer abzuziehen sind.¹³

Weiters ist in Frankreich der *Prime pour l'emploi* (kurz: PPE) ein Bestandteil des Einkommensteuersystems. Dieser ist in seinen Grundzügen vergleichbar mit dem britischen *Working Tax Credit* (WTC), da er für niedrige Einkommen als Negativsteuer gewährt wird, aber die Erzielung von Erwerbseinkommen einer steuerpflichtigen Person voraussetzt. Im Gegensatz zum britischen WTC wird der PPE jedoch im Nachhinein im

Zuge der Steuerveranlagung berechnet und von einer etwaigen Steuerschuld abgezogen. Der übersteigende Betrag wird schließlich ausbezahlt, sofern er höher als 30 Euro ist. Ein weiterer Unterschied zum britischen Negativsteuermodell ist die Tatsache, dass der PPE lediglich für Vollzeit-äquivalente gewährt wird. Für die Gewährung des PPE wird zunächst das Haushaltseinkommen betrachtet, um festzustellen, ob der Haushalt PPE-berechtigt ist. Anschließend wird für jedes einzelne Mitglied der PPE gemäß seines auf Vollzeitäquivalente umgerechneten Einkommens ermittelt und dieser Betrag in weiterer Folge hinsichtlich der tatsächlichen Arbeitsstundenzahl aliquotiert. Die Summe der PPE-Beträge für alle Haushaltsmitglieder ergibt die anrechenbare Negativsteuer.¹⁴

3.2 Vergleich der Steuerbelastung mit Österreich

Vergleicht man die Belastungen durch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge unter Berücksichtigung von Familientransfers in Frankreich mit jener in Österreich, so stellt man fest, dass es bemerkenswert geringe Unterschiede gibt, sofern die Wirkungen auf Einkommen nahe dem länderspezifischen Durchschnittseinkommen betrachtet wird. Dies ist auch aus Tabelle 1 ersichtlich.

Tabelle 1: Vergleich der Steuerbelastung inkl. SV und Transferleistungen

Familienstand	Alleinstehend				Verheiratet			
Kinderzahl	0	0	0	2	2	2	2	0
Eink.niveau (% des Durchschnittseink.)	67%	100%	167%	67%	100%- 0%	100%- 33%	100%- 67%	100%- 33%
Österreich	27,8%	33,5%	37,9%	7,1%	19,8%	20,5%	24%	29,5%
Frankreich	25,8%	27,8%	33,2%	14,5%	17,5%	17,7%	22%	23,8%
Diff. (in %-pkt.)	2%	5,7%	4,7%	-7,5%	2,3%	2,8%	2%	5,7%

Quelle: OECD (2008), eigene Darstellung.

Aus diesem Vergleich geht hervor, dass das französische System nahezu allen steuerpflichtigen Personen eine geringere Abgabenlast durch Einkommensteuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach Abzug der gewährten Transferleistungen verursacht als jenes in Österreich. Da dies jedoch auch auf Alleinstehende ohne Kinder zutrifft, ist hierbei besonders die Differenz für AlleinerzieherInnen zu beachten. Diese sind mit dem österreichischem System der Familienförderung mit einer deutlich geringeren finanziellen Belastung konfrontiert, da die Familienbeihilfe inklusive dem Kinderabsetzbetrag eine deutlich höhere Transferleistung darstellt als

jene, die AlleinerzieherInnen in Frankreich erhalten. Diese Differenz wird darüber hinaus für Alleinerziehende mit einem Durchschnittseinkommen nicht durch die Anwendung des Familiensplittings und dem daraus erzielten Splittingvorteil kompensiert. Weiters ist festzustellen, dass die Steuervorteile des französischen Steuermodells sich kaum bei Familien mit Kindern im unteren Einkommensbereich manifestieren, sondern vielmehr von kinderlosen Personen bzw. Paaren mit mittleren und hohen Einkommen lukriert werden können.

Dieses Argument wird auch durch die Abbildungen 2 und 3 untermauert. Diese zeigen für einzelne monatliche Bruttohaushaltseinkommen die Differenz der Durchschnittssteuersätze nach Berücksichtigung der Familientransferleistungen zwischen Österreich und Frankreich. Dabei deutet eine negative Differenz auf die Vorteilhaftigkeit des österreichischen Systems und eine positive Differenz auf eine geringere Steuerbelastung im französischen System hin.

Für den Vergleich wurde zunächst die Jahressteuer für das gesamte Jahreseinkommen eines Haushalts berechnet, und von diesem Steuerbetrag sind anschließend die Familientransferleistungen (Familienbeihilfe) in Abzug gebracht worden, wobei hierfür zwei Kinder im Alter von 10 bis 19 Jahren angenommen wurden. Diese Vorgehensweise bei der Berechnung der Jahressteuer ist notwendig, da die steuerbegünstigten 13. und 14. Bezüge in Österreich ebenfalls zu berücksichtigen sind. Weiters wurde für die Berechnung der Steuer eines Paares angenommen, dass sich das Haushaltsbruttoeinkommen im Verhältnis 3:2 aufteilt. Dies bedeutet, dass ein Partner lediglich 60 Prozent des Einkommens des anderen Partners erzielt.

Aus beiden Darstellung geht hervor, dass vor allem AlleinverdienerInnenhaushalte bereits bei relativ geringem Haushaltseinkommen vom Familiensplitting profitieren würden. Dies manifestiert sich auch in der Tatsache, dass ein Haushalt mit einer/m AlleinverdienerIn ohne Kinder bereits ab einem monatlichen Bruttohaushaltseinkommen von 1.800 Euro vom französischen Splittingmodell profitiert. Hätte dieses Paar jedoch zwei Kinder, so änderte sich die Vorteilhaftigkeit unter Berücksichtigung der Familientransferleistungen erst ab 3.200 Euro brutto monatlich.

Auch AlleinerzieherInnen sind im Vergleich zur österreichischen Individualbesteuerung durch das Familiensplittingmodell, wie es Frankreich umgesetzt hat, bis zu einem monatlichen Bruttoeinkommen von ca. 5.600 Euro benachteiligt, wohingegen eine alleinstehende Person ohne Kinder bereits bei einem Bruttoeinkommen von ungefähr 2.400 Euro mit dem französischen Steuermodell besser gestellt wäre.¹⁵ Bei Paaren mit zwei EinkommensbezieherInnen ist die Vorteilhaftigkeit des französischen Splittingmodells gar erst ab einem Bruttohaushaltseinkommen von ca. 5.600 Euro monatlich gegeben, sofern zwei Kinder im Haushalt sind. Bei

Abbildung 2: Unterschied der Steuerbelastung zwischen Österreich und Frankreich, keine Kinder

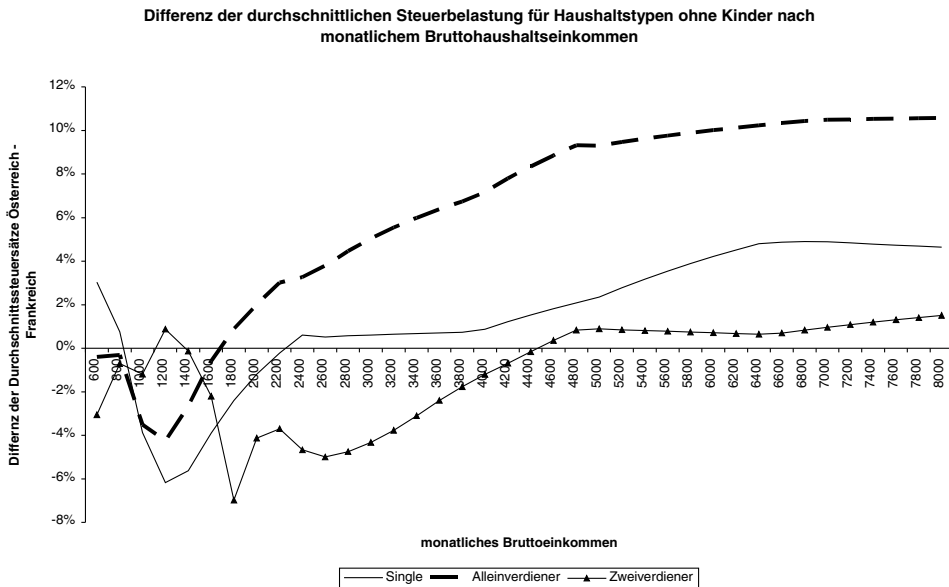
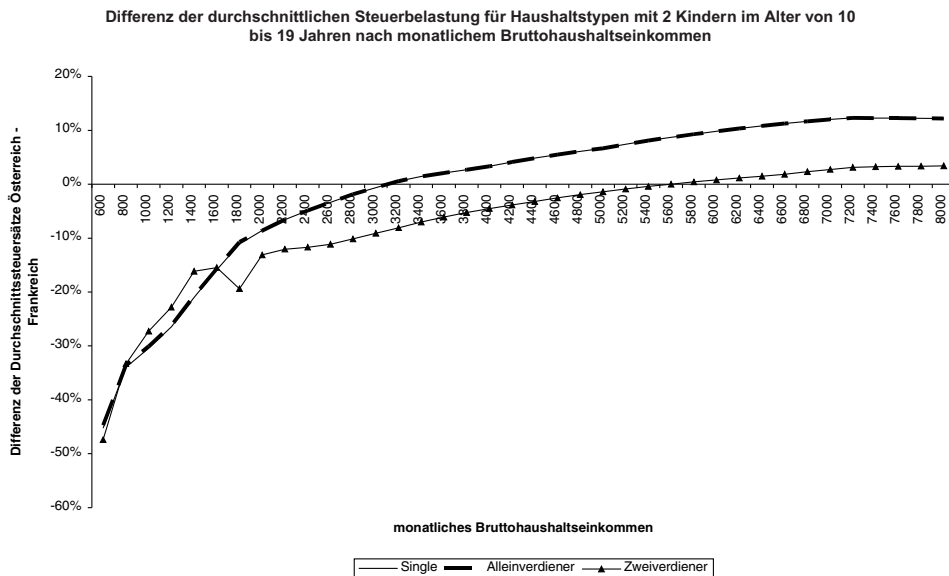


Abbildung 3: Unterschied der Steuerbelastung zwischen Österreich und Frankreich, 2 Kinder zwischen 10 und 19 Jahren



Quelle: eigene Berechnungen. Die gleich verlaufende Differenz der Durchschnittssteuersätze bei AlleinerzieherInnen und AlleinverdienerInnen mit 2 Kindern ergibt sich durch deren steuerliche Gleichbehandlung in Österreich und Frankreich.

kinderlosen Paaren, bei denen beide Partner einer Erwerbstätigkeit nachgehen, stellt sich der Vorteil bei einem Haushaltseinkommen von etwa 4.600 Euro pro Monat ein. Unter der oben erwähnten Annahme, dass das Haushaltseinkommen im Verhältnis von 3:2 aufgeteilt ist, würde dies bedeuten, dass ein Partner in einer Familie mit zwei Kindern 3.300 Euro und der zweite Partner immerhin noch 2.300 Euro brutto pro Monat verdienen müsste, um vom Splittingmodell zu profitieren.

3.3 Probleme des Familiensplittingmodells

Grundsätzlich ist bei einem wie oben vorgenommenen Systemvergleich zu berücksichtigen, dass in Frankreich der Besteuerung von Erwerbseinkommen ein anderer Stellenwert zukommt: Immerhin betrug der Anteil der persönlichen Einkommensteuer am BIP im Jahr 2005 in Frankreich lediglich 7%, in Österreich aber 9,3%.¹⁶ Doch können daraus auch interessante Einsichten bezüglich der horizontalen und vertikalen Steuergerechtigkeit gewonnen werden. Dies ist auch insofern von Bedeutung, da das primäre Argument für ein Familiensplittingmodell auf die unzulängliche steuerliche Berücksichtigung von familiären Unterhaltspflichten begründet ist. Bei der oben durchgeführten vergleichenden Betrachtung bleibt jedoch festzustellen, dass diese aufgrund der deutlich höheren Transferleistungen in Österreich besser stattfindet. Um ein aus österreichischer Sicht besseres Ergebnis hinsichtlich der Berücksichtigung von Unterhaltspflichten zu erzielen, müsste am bereits bestehenden Tarif inklusive seinem bisher geltenden Steuerfreibetrag von 10.000 Euro jährlich angesetzt werden und darüber hinaus die bestehenden familienbezogenen Transfers beibehalten werden. Abgesehen von den wohl kaum zu bewältigenden budgetären Einschnitten hätte diese Maßnahme jedoch inakzeptable Konsequenzen für die Gender-Gerechtigkeit des Einkommensteuersystems. Viele Frauen, welche jetzt als Zweitverdienerinnen im Familienverbund einer Erwerbstätigkeit nachgehen, würden dann einem deutlich höheren Grenzsteuersatz begegnen als bisher, denn ihre Steuerlast wäre nicht mehr ausschließlich vom eigenen Einkommen, sondern auch von jenem des (Ehe-)Partners abhängig. Dies würde eine Ausdehnung der eigenen Erwerbstätigkeit deutlich unattraktiver machen als im bestehenden System der Individualbesteuerung.

Weiters zeigt sich durch den Vergleich von Österreich mit Frankreich, dass Steuervorteile für alle Haushaltstypen beinahe ausschließlich im oberen Einkommensbereich vorzufinden sind. Auch die Entlastung für AlleinerzieherInnen ist vornehmlich für EinkommensbezieherInnen mit höheren Einkünften anzutreffen, wie Abbildung 4 zeigt.

Demnach würde eine AlleinerzieherIn in Frankreich im Vergleich zu einem Single ohne Kinder erst ab einem Bruttoeinkommen von knapp

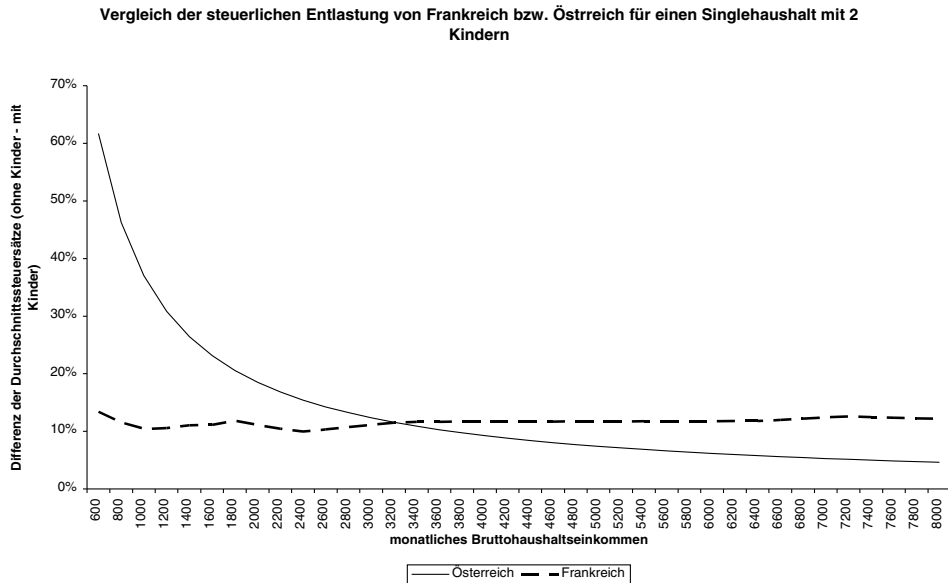
3.400 Euro stärker entlastet als in Österreich. Der Grund für die relativ negative Wirkung des französischen Steuermodells für diese Gruppe von EinkommensbezieherInnen liegt zwar speziell am Unterschied zwischen dem französischen und österreichischen Steuertarif, doch zeigt sich in Frankreich, dass die direkte Familienförderung durch Familienbeihilfen deutlich geringer ausfällt als in Österreich. Diese beträgt für zwei Kinder netto 1.388 Euro pro Jahr, wohingegen sie in Österreich 4.516 Euro (Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag für zwei Kinder im Alter von 10 bis 19 Jahren) ausmacht. Betrachtet man jedoch die Verteilungswirkung der Familienförderung beider Staaten, so ist definitiv die österreichische Variante jene, die dazu in der Lage ist, vertikal zugunsten geringer Einkommen umzuverteilen.

Weiters ist die französische Art der Familienbesteuerung eine Förderung für AlleinverdienerInnen, welche darüber hinaus mit dem Bruttohaushaltseinkommen an Vorteilhaftigkeit gewinnt. Doch selbst, wenn es Ziel wäre, diese Gruppe von Steuerpflichtigen zu fördern, was aus frauenpolitischer Sicht allerdings nicht wünschenswert ist, stellt sich die Frage nach der vertikalen Steuergerechtigkeit. Immerhin, und das geht aus Abbildung 5 hervor, sind AlleinverdienerInnen vorwiegend im oberen Einkommensbereich anzutreffen, womit das Familiensplitting eine Förderung von Besserverdienenden darstellt. Da nachweislich Männer zu dieser Gruppe gehören und auch der Anteil der Alleinverdiener deutlich höher ist als der von Alleinverdienerinnen, wäre das Familiensplitting eine weitere Maßnahme, die ohnehin bestehenden steuerlichen Ungerechtigkeiten zwischen Männern und Frauen zu verstärken und die innerfamiliäre Abhängigkeit aufgrund des reduzierten Arbeitsanreizes zu fördern.

4. Zusammenfassung

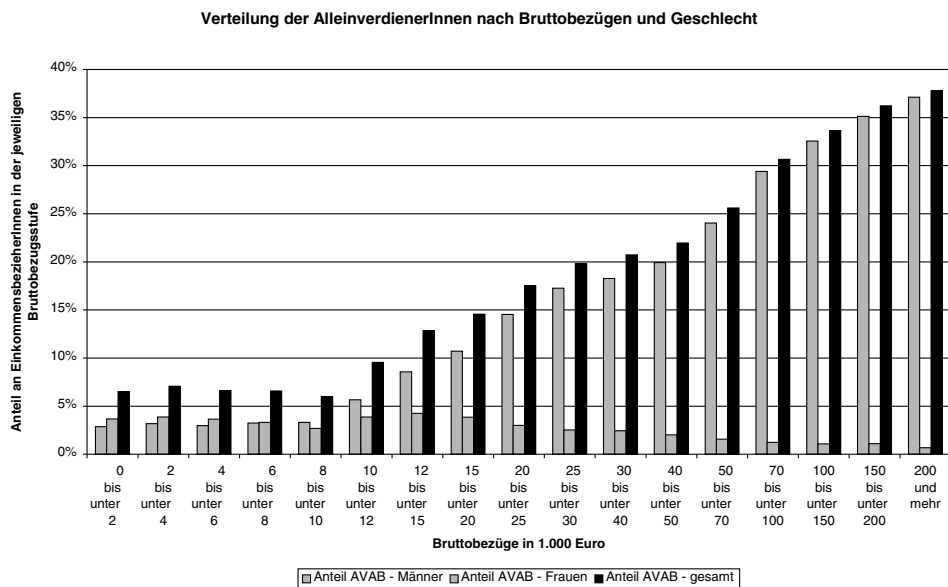
Obige Darstellungen stellen einen Vergleich der Steuerbelastung von einigen Familientypen in Österreich sowie in Frankreich dar und zeigen die Beziehung der österreichischen Steuerbelastung zu jener in Frankreich. Aus diesen Vergleichen kann das Argument, das französische Steuersplittingmodell sei familienfördernd und würde auch AlleinerzieherInnen steuerlich entlasten, nicht belegt werden. Das französische Modell fördert vielmehr wohlhabende, kinderlose Partnerschaften mit lediglich einem/r EinkommensbezieherIn. Will man nun tatsächlich Maßnahmen zur Familienförderung und Erhöhung der Frauenerwerbsquote setzen und gleichzeitig AlleinerzieherInnen entlasten, so sei hier der Hinweis gegeben, dass Lehner (2002) die Fertilitätsraten mit den Kinderbetreuungsquoten der unter 3-Jährigen für diverse europäische Staaten verglich. Demnach hat Frankreich eine Fertilitätsrate von 2,01 und eine Kinderbetreuungsquote von 30%. Im Vergleich dazu weist Österreich lediglich eine Fertilitätsrate

Abbildung 4: Unterschied der Steuerbelastung eines Singlehaushalts mit bzw. ohne Kinder



Quelle: eigene Berechnungen

Abbildung 5: Verteilung der AlleinverdienerInnen nach Bruttobezugsstufen



Quelle: Lohnsteuerstatistik 2001, eigene Darstellung. Aktuellere Daten, in denen zwischen Alleinerziehern und Alleinverdienern unterschieden wird, sind nicht verfügbar.

von 1,4 und eine Kinderbetreuungsquote von 8,8% auf. Da die Steuerlast nach Bruttobezugsstufen für einen relativ hohen Teil der EinkommensbezieherInnen in Frankreich nicht oder kaum geringer ist als jene in Österreich, scheint es naheliegend, dass vielmehr das Angebot an Kinderbetreuungsstätten familien- und frauenfördernd ist und nicht das System des Familiensplittings.

Doch auch das österreichische System der Individualbesteuerung ist nicht gänzlich frei von Ungerechtigkeiten gegenüber Frauen, welche aufgrund der spezifischen Steuerbegünstigungen hervorgerufen wird. Durch die Analyse der Lohnsteuerstatistik konnte diesbezüglich festgestellt werden, dass die Inanspruchnahme von steuerlichen Begünstigungen stärker durch Männer erfolgt. Auch deren Wirkungen sind aufgrund der Ausgestaltung als Freibeträge für männliche Einkommensbezieher deutlich höher. So konnte in diesem Zusammenhang gezeigt werden, dass im Bereich der Sonderzahlungen, welche in gleichem Ausmaß bei Männern und Frauen vorzufinden sind, keinesfalls von Gender-Gerechtigkeit gesprochen werden kann, da durch diese steuerliche Regelung die effektive Steuerbelastung von Männern im Durchschnitt deutlich stärker gesenkt wird als jene von Frauen.

Diese geschlechtsspezifischen Diskrepanzen sind dem Grunde nach jedoch nicht systemimmanent, sondern sind vielmehr auf gegebene, Einkommensbezieherinnen benachteiligende wirtschaftliche Rahmenbedingungen zurückzuführen, die sich letztlich in im Durchschnitt niedrigeren Fraueneinkommen manifestieren. Um also den Mythos eines gendergerechten Einkommensteuersystems Wahrheit werden zu lassen, bedarf es Lösungen des Problems der wirtschaftlichen Ungleichbehandlung von Frauen gegenüber Männern. Ein wesentlicher Ansatz hierfür ist die Förderung der Erwerbstätigkeit und Qualifikation von Frauen, um deren finanzielle Gleichstellung zu ermöglichen, und bestimmt nicht die Einführung von Steuersplittingmodellen. Nicht umsonst haben die meisten europäischen Länder Abstand von der gemeinsamen Veranlagung genommen, um so die Geschlechterungerechtigkeit zu reduzieren.

Anmerkungen

¹ Vgl. Einhaus u. a. (2006).

² Daneben bestehen die Besteuerungsgrundsätze der Bestimmtheit, der Billigkeit und der Bequemlichkeit der Besteuerung; vgl. Nowotny (1999) 245f.

³ Als weiteres Prinzip wird das Äquivalenzprinzip genannt. Demgemäß bemisst sich die zu tragende Steuerlast anhand der von der öffentlichen Hand erbrachten Gegenleistung. Die Steuer sollte demnach dem Wert der erbrachten Gegenleistung entsprechen.

⁴ Errechnet anhand der Lohnsteuerstatistik 2005, Statistik Austria.

⁵ Vgl. Biricz u. a. (2008).

- ⁶ Das System des Familiensplittings sieht für die Besteuerung die fiktive Aufteilung des Haushaltseinkommens auf alle Haushaltsmitglieder vor (vgl. Abschnitt 2.3), wohingegen das steuerfreie Existenzminimum darauf abzielt, dem/der Steuerpflichtigen einen fixen Steuerfreibetrag für jedes Familienmitglied ohne eigenes Einkommen zu gewähren.
- ⁷ VfGh 17. 10. 1997, G168/96, G285/96.
- ⁸ VfGh 12. 12. 1992, B145/92.
- ⁹ VfGh 12. 12. 1991, G290/91.
- ¹⁰ Schratzenstaller (2003) 106.
- ¹¹ Schratzenstaller (2003) 109; Dingeldey (2000) 7.
- ¹² Vgl. OECD (2007) 197ff.
- ¹³ Vgl. ebendort.
- ¹⁴ Ebd.
- ¹⁵ Alleinstehende Personen ohne Kinder profitieren vom französischen Steuertarif vor allem aufgrund der geringeren Grenzsteuersätze. Lediglich im unteren Einkommensbereich wäre für diese Personengruppe Österreich steuerlich attraktiver, da ein höherer Steuerfreibetrag gewährt wird.
- ¹⁶ Vgl. OECD (2008b).

Literatur

- Biricz, Johannes; Himpele, Klemens; Milz, Josef, Auswertung von Daten der Arbeitnehmeranlagung 2005, in: Statistische Nachrichten 8 (2008) 762-776.
- Dearing, Helene; et. al., Why are Mothers Working Longer Hours in Austria than in Germany – A Comparative Micro Simulation Analysis (=IHS Economic Series 213, Wien 2007).
- Dingeldey, Irene, International Comparison of Tax Systems and their Impact on the Work-Family Balancing; www.iaq.uni-due.de/aktuell/veroeff/am/dingel00b.pdf (erstellt 2000; Stand: 21.08.2008).
- Doralt, Werner; Ruppe, Hans Georg, Grundriss des österreichischen Steuerrechts (Wien 2007).
- Einhaus, Arnd; Kitzmantel, Edith; Rainer, Anton, Ist die Einkommensbesteuerung geschlechtsneutral? (=BMF Working Paper 2/2006, Wien 2006).
- Kammer für Arbeiter und Angestellte (Hrsg.), Sozialstaat Österreich – Sozialleistungen im Überblick (Wien 2008).
- Lehner, Gerhard, Familienbesteuerung im internationalen Vergleich (= WIFO-Working Paper, Wien 2002).
- Nowotny, Ewald, Der öffentliche Sektor – Einführung in die Finanzwissenschaft. (Berlin 1999).
- OECD, Taxing Wages 2005/2006 (Paris 2007).
- OECD, Taxing Wages 2006/2007 (Paris 2008a).
- OECD, Revenue Statistics 2007 (Paris 2008b).
- Schratzenstaller, Margit, Frauen und Männer im deutschen Steuersystem, in: Wrede, Brigitta (Hrsg.), Geld und Geschlecht – Tabus, Paradoxien, Ideologien (Opladen 2003) 103-120.
- Steiner, Viktor; Wrohlich, Katharina, Introducing Family Tax Splitting in Germany: How Would it Affect the Income Distribution, Work Incentives and Household Welfare? (=DIW Working Paper, Berlin 2007).
- Stosky, Janet G., Gender Bias in Tax Systems (= International Monetary Fund WP/96/99, Washington, D. C., 1996).

Zusammenfassung

Anhand eines Vergleichs des österreichischen Einkommensbesteuerungssystems der Individualbesteuerung und des französischen Familiensplittingsystems kann gezeigt werden, dass ein Familiensplittingmodell nicht frauen- und familienfreundlich ist, sondern vielmehr Alleinverdienende mit hohen Einkommen steuerlich begünstigt. Weiters ist festzustellen, dass Alleinverdienende vorwiegend männlich und im oberen Einkommensbereich vorzufinden sind. Dies und die Tatsache, dass von derartigen Besteuerungsmodellen negative Arbeitsanreize auf ZuverdienerInnen ausgehen, lässt darauf schließen, dass solche Modelle keine Förderung der Geschlechtergerechtigkeit bewirken. Doch auch das österreichische Einkommensteuersystem, obschon ein System der Individualbesteuerung, ist keineswegs gendergerecht. Aufgrund von Analysen diverser Steuerstatistiken offenbart sich, dass steuerfreie Einkommensbestandteile bei Frauen ein geringeres Ausmaß annehmen als bei Männern. Frauen beziehen weiters im Durchschnitt nur 61,3% des Einkommens des durchschnittlichen Männereinkommens, wodurch für sie die Zugänglichkeit gewisser Steuerbegünstigungen erschwert wird und die daraus resultierende steuerliche Wirkung für sie geringer ist. Von Gendergerechtigkeit kann somit wegen der spezifischen Ausgestaltung des Einkommensteuersystems selbst in Österreich nicht gesprochen werden. Um eine solche zu verwirklichen, wären Maßnahmen von Nöten, die die wirtschaftliche Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben induzieren.